AMT FÜR STATISTIK
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Amt für Statistik
Äulestrasse 51
9490 Vaduz, Liechtenstein
Tel: +423 236 69 37
Fax: +423 236 69 36
lur@as.llv.li

Arbeitgeber	Standort der Betriebsstätte (Filiale, Werk)
Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	

Falls das Unternehmen in mehreren Gemeinden Betriebsstätten besitzt ist **für jede Standortgemeinde** ein separates Formular auszufüllen.

Mutationsmeldung Beschäftigte

Die Mutationsmeldungen sind monatlich zu erstatten. Sind auf dem Mutationsblatt auch Ausländer enthalten, so ergeht durch uns automatisch eine Kopie zu Bearbeitung an das Ausländer- und Passamt. Diese Meldung ersetzt nicht die Gesuchstellung und Meldepflicht an das Ausländer- und Passamt.

AHV-Nummer	Eintritts-datum (tt.mm.jjjj)	Austritts-datum (tt.mm.jjjj)	Nachname und Vorname, genaue Wohnadresse	Staats-angehörigkeit	Geburts-datum (tt.mm.jjjj)	Ge-schlecht (m/w)	Zivilstand	Beschäf-tigungsgrad in %

Für Rückfragen und Auskünfte

Sachbearbeitung
Telefon

Unterschrift

Datum, Ort	Stempel und Unterschrift

Wegleitung für das Ausfüllen des Mutationsformulars

1. **Wer muss das Formular ausfüllen?**
   Alle in Liechtenstein ansässigen Betriebe und Arbeitgeber sind verpflichtet die Ein- und Austritte der Beschäftigten an das Amt für Statistik zu melden. Haben Sie in mehreren Gemeinden eine Betriebsstätte (Filiale, Werk), so ist für **jede Standortgemeinde ein separates Formular** auszufüllen.

2. **Wann ist eine Mutationsmeldung zu erstatten?**
   Sobald eine Person in den Betrieb eintritt oder diesen verlässt, ist dies **spätestens 10 Tage nach Monatsende** dem Amt für Statistik zu melden. Gibt es im betreffenden Monat keine Personalmutation, so ist auch keine Meldung zu erstatten.

3. **Meldeformulare**
   Das entsprechende Online-Formular finden Sie im Online-Schalter des Amtes für Statistik www.as.llv.li.
   Falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, so können Sie das entsprechende Meldeformular in Papierform bei uns anfordern.

4. **Betriebsspezifische Formulare**
   Wenn es Ihnen die Arbeit erleichtert, können Sie uns auch einen Computerausdruck senden, sofern alle geforderten Angaben enthalten sind.

5. **Welcher Personenkreis muss gemeldet werden?**
   ➔ Es sind alle Beschäftigten zu melden, die **1 Stunde und mehr pro Woche und** insgesamt **50 Stunden und mehr pro Jahr erwerbstätig** sind.
   Als Beschäftigte gelten auch **Inhaber**, Pächter, Direktoren, Pfarrer, Selbstständigerwerbende, Angestellte oder Arbeiter, Lehrlinge, Aushilfen, im Aussendienst tätige Personen (z.B. Monteure, Chauffeure, Vertreter) sowie Volontäre, Praktikanten und mitarbeitende Familienmitglieder.

   Bitte beachten Sie:
   ➔ Grenzgänger aus dem Ausland sowie Kurzaufenthalter, Flüchtlinge und Asylanten etc. sind selbstverständlich auch zu melden.

6. **Meldung an das Ausländer- und Passamt**
   Sind auf dem Mutationsblatt auch Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft aufgeführt, so ergeht durch uns eine Kopie zur Bearbeitung an das Ausländer- und Passamt.

   Wichtig
   ✉ **Diese Meldung ersetzt nicht die Gesuchstellung und Meldepflicht an das Ausländer- und Passamt.**

7. **Gesetzliche Grundlage**
   Die gesetzliche Grundlage für diese Erhebung bildet das Statistikgesetz, LGBl. 2008 Nr. 271.

8. **Meldefrist**
   Die Ein- und Austritte der Beschäftigten sind spätestens 10 Tage nach Ablauf des Monats an das Amt für Statistik zu melden. Die genaue Anschrift lautet:

Amt für Statistik
Äulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz
Telefon +423 236 69 37
Telefax +423 236 69 36

Vaduz, im März 2011